

**Stadt Oberndorf a.N.
Landkreis Rottweil**

Satzung

**über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets "Östliche Oberstadt"**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a.N. am 20. April 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

1. Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Östliche Oberstadt".
2. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der KE vom 11.03.2004 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

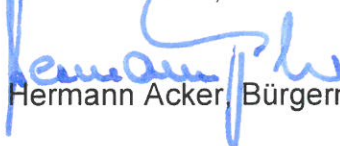
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oberndorf a.N., den 21.04.2004


Hermann Acker, Bürgermeister

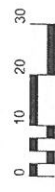


Östliche Oberstadt

Abgrenzung Sanierungsgebiet

Abgrenzung Sanierungsgebiet
(Fläche 2,44 ha)

Gebäudebestand
Parkierung



Bearbeitung
Gelehn/Kaz/Bkl

Datum
11/03/04

M 1:1000 (A3)
M 1: 500 (A1)

Olfgastr. 86, 70180 Stuttgart
Tel.: 0711/6454-0
Fax: -100



Kommunale Entwicklung IKE Baden-Württemberg GmbH

